Gemeindeamt Kirchham
Politischer Bezirk Gmunden
4656 Kirchham Nr. 32
Tel. (07619) 2015-0*, Telefax (07619) 2015-20
Web: **www.kirchham.at** E-Mail: **gemeinde@kirchham.at**

Zl.: 003/2024 **Kirchham, am 10.12.2024**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham vom 10. Dezember 2024, mit der eine **Wassergebührenordnung** für Kirchham erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchham (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Wasserleitungsanschlussgebühr bildet die nach Abs. 2 ermittelte Quadratmeteranzahl. Demnach beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr

a) für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m² 2.832,50 Euro; für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 18,883 Euro

b) für unbebaute Grundstücke bis zu einem Grundausmaß von 1.500 m² 2.832,50 Euro; für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 1,888 Euro.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschoßiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 ist bei der Errechnung der Bemessungsgrundlage folgendes zu berücksichtigen:

a) Kellerflächen, welche nicht Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, werden mit 33 % der Fläche hinzugerechnet. Kellerbars und Saunen werden somit zu 100% gerechnet.

b) Heizungsräume und Brennstofflagerräume werden nicht angerechnet

c) Terrassen, Balkone und Vordächer werden nicht gerechnet

d) Garagen werden nicht gerechnet, es sei denn, diese werden gewerblich genutzt

e) Nebengebäude, welche nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Nebengebäude mit weniger als 15 m² Fläche werden grundsätzlich nicht berechnet.

f) Swimmingpools mit einer Mindesttiefe von 1,5 m und einer Wasserfläche über 50 m² sind mit der doppelten Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen

g) Sogenannte Tiny-Häuser (mobile Kleinsthäuser) werden in die Berechnung einbezogen, wenn diese Wohnzwecken dienen.

h) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit sie im Einheitswert als solche bezeichnet sind, bildet die Summe der bebauten Flächen des Wohngebäudes lt. Abs 2 zuzüglich 33 % jener verbauten Flächen die Bemessungsgrundlage, die der Unterbringung von Vieh (Stallungen) dienen, sowie andere landwirtschaftliche Betriebsräume (Maschinenhalle, Lagerräume, Futterlager, ...) und freistehende Nebengebäude, sofern diese eine Wasserauslaufstelle aufweisen.

i) Werden Milchkammern, Futterküchen, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese jedoch zu 100% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

j) Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 33% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

k) Bei Gewerbe- und Industriebetrieben werden die Wohn-, Büro und Sanitärflächen zu 100%, alle übrigen Flächen zu 33% als Bemessungsgrundlage herangezogen.

l) Gebäude und Flächen, welche sozialen Zwecken, Glaubensgemeinschaften, oder öffentlichen Interessen (zB. medizinische Versorgung) dienen, werden mit 33% der Bemessungsgrundlage berechnet, Wohn-, Büro und Sanitärflächen zu 100%.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je eingebautem Wasserzähler verrechnet. Bei Objekten mit mehr als zwei Wohneinheiten ist diese Grundgebühr pro Wohnung bzw. pro sonstiger Nutzung (Geschäftslokal, Büro, Ordination, ...) zu entrichten. Die Grundgebühr beträgt 2,20 Euro pro Monat.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr eingehoben. Diese beträgt 2,497 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Hierbei werden digitale Wasserzähler verwendet, welche grundsätzlich ab dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eingebaut werden (zB. Baustelle). Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 18,00 Euro zu entrichten.

(5) Grundstücke und Objekte, welche zwar an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, aber noch keinen Wasserzähler eingebaut haben, haben bis zum Einbau eines Wasserzählers eine pauschale Wassergebühr von monatlich 8,50 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,15 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht zum Zeitpunkt dieser Meldung. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Die Verrechnung erfolgt vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein.

(4) Die verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt in der Regel einmal im Jahr durch Ablesen bzw. Abrufen des Wasserzählers (Ende des dritten Quartals). Für die Wassergebühr ist jedoch vierteljährlich eine aconto-Zahlung zu leisten, deren Höhe dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes angepasst wird. Die erstmalige Verrechnung der Wasserbezugsgebühr erfolgt ab dem Zeitpunkt des Wasserzählereinbaues und wird bis zur ersten Zählerabrechnung geschätzt.

(5) Die Zählergebühr ist jeweils am 15. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Zählergebühr entsteht mit dem auf das Datum des Zählereinbaues folgenden Monatsersten.

(6) Die Grundgebühr und die pauschale Wassergebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr und der pauschalen Wassergebühr entsteht mit dem auf die Herstellung des Wasserleitungsanschlusses folgenden Monatsersten

(7) Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und der endgültig zu zahlenden Wassergebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November jeden Jahres.

(8) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer des an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren einschließlich Umsatzsteuer zur ungeteilten Hand.

(9) Haben gebührenpflichtige Grundstückseigentümer ihren Wohnsitz im Ausland, so haben sie der Gemeinde Kirchham einen in Österreich wohnhaften bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der die fälligen Gebühren zu den jeweiligen Zahlungsterminen in österreichischer Währung entrichtet.

§ 7

Umsatzsteuer

In den hier angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2025, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.12.2006 mit allen dazu ergangenen Abänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 11. Dez. 2024

Abgenommen am: